

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

---

Sitzungsdatum: Montag, 15.12.2025  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende 20:25 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

### Zweiter Bürgermeister

Bürgel, Hans-Ulrich

### Dritter Bürgermeister

Weyer, Stefan

### Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg  
Fröhlich, Stefan  
Henlein, Christoph  
Volkert, Rolf  
Winkler, Tobias  
Wundes, Annamaria

### Schriftführerin

Böhm, Karin

### Weitere Anwesende

Wolfgang Dehm (Main-Post)  
Martin Scheiner  
Alois Steinbauer

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1** Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 03.11.2025
- 2** Anpassung der Friedhofssatzung
- 3** Friedhofsgebührensatzung
- 4** örtliche Rechungsprüfung - Feststellung der Jahresrechnung 2024
- 5** örtliche Rechnungsprüfung - Entlastung der Jahresrechnung 2024
- 6** Errichtung Wohnhaus ohne landwirtschaftliche Nutzung; Bauort: Fl. Nr. 1307, Oberdorfstr. 52, Gem. Roden
- 7** Informationen und Anfragen
  - 7.1** Brennholz 2025/2026
  - 7.2** Feuerwehrauto FF Roden
  - 7.3** Windradpacht Windpark Roden
  - 7.4** Deponie Roden
  - 7.5** Spielplatz Roden

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 03.11.2025**

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.11.2025 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 03.11.2025, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:  
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

### **TOP 2 Anpassung der Friedhofssatzung**

Die Anpassung der Friedhofssatzung ist auf Grund der neuen Grabart „Wiesenurnengräber“ erforderlich. Weiterhin wurden noch einige Aktualisierungen eingearbeitet.

Nachfolgend die Friedhof-Satzung mit den Änderungen/Aktualisierungen (Änderungen in blau).

#### **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Roden (Friedhofssatzung – FS) vom 18.06.2013**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Roden folgende Satzung:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereiche**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof im Gemeindeteil Roden, Ansbacher Straße, und den Friedhof im Gemeindeteil Ansbach, Waldzeller Straße.
- b) die Leichenhäuser in den Gemeindeteilen Roden und Ansbach und
- c) das Bestattungspersonal.

## **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

## **§ 3 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall.

## **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### § 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmeln,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Gemeinde kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werkstage vorher anzuziegen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

### § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde

des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungs-feierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

[Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.](#)

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeinde innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- [d\) Wiesenurnengrabstätten](#)
- e) Anonyme Urnengrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen.

(4) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(5) In einer Urnenerdgrabstätte können vier Verstorbenen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(6) in einer Wiesenurnengrabstätte können zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

## **§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnengrabstätten oder in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(2) Urnen können in allen Grabstätten beigesetzt werden. Durch Urnenbeisetzungen in Einzelgrabstätten, Familiengrabstätten, Urnenerdgrabstätten und Wiesenurnengrabstätte darf die in § 10 Abs. 3 und Abs. 6 festgelegte maximale Anzahl von Bestattungen je Grabstätte mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen nicht überschritten werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabs wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer (maximal 4) Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## **§ 12 Größe der Grabstätten**

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgrabstätten 1,00 m x 2,00 m
2. Familiengrabstätten 2,00 m x 2,00 m

3. Urnengrabstätten 0,90 m x 0,90 m
4. **Wiesenurnengrabstätte 0,40 m x 0,40 m**
5. anonyme Urnengrabstätten (siehe Belegungsplan)

## § 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 oder 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Gemeinde beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabs rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde mitzuteilen.

## § 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Gemeinde auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabs verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blume und verdornte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

## **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind.

Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 18** **Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

(1) Grabmale sind nur bei Einzel- und Familiengrabstätten zulässig.

Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Einzelgrabstätten      Breite: 0,80 m

   Höhe: 1,20 m

b) bei Familiengrabstätten      Breite: 1,50 m

   Höhe: 1,20 m

c) bei Urnengräbern sind nur liegende Vollabdeckungen 0,90 m breit und 0,90 m lang zulässig.

d) bei Wiesenurnengrabstätten wird eine Steinplatte von der Gemeinde gestellt. Die Beschriftung erfolgt ebenfalls durch die Gemeinde.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt

(3) Grababdeckungen sind nur im Friedhof Ansbach und im Friedhof Roden in Abteilung A sowie bei den Urnengrabstätten als Voll- und Teilabdeckungen zulässig.

(4) In Abteilung A des Friedhofes in Roden sind durch die Nutzungsberechtigten grundsätzlich Grabeinfassungen zu setzen. Die Grabeinfassungen müssen sich in der Breite, Länge und in der Steinsorte den vorhandenen Einfassungen anpassen.

In Abteilung I des Friedhofs in Roden sind die, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Grabeinfassungen zu verwenden.

## **§ 19** **Grabgestaltung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

## **§ 20** **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30).

(3) Der Nutzungsberchtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberchtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen und mit dem von der Gemeinde zu Verfügung gestelltem Material aufzufüllen. Kommt der Nutzungsberchtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberchtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberchtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberchtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 21 Leichenhaus**

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargasstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

##### **§ 22 Leichenhausbenutzungzwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) die Leiche beim Bestatter in einem geeigneten Raum für die Aufbewahrung von Leichen aufgebahrt wird,
- b) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 24 Leichenversorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsorgungen.

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

### **§ 26 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Grabkammer geschlossen ist.

## **§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzugeben; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

## **§ 28 Ruhefrist**

**Die Ruhefrist für Leichenbestattungen wird auf 20 Jahre festgesetzt.**

Die Ruhefrist für Urnenbestattungen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Beisetzung.

## **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 30 Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

## **§ 31 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## **§ 32 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungzwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

## **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2013 einschließlich der 1. Änderung vom 20.08.2020 außer Kraft.

GEMEINDE RODEN,  
den

(Siegel)

Johannes Albert  
1. Bürgermeister

### Wortprotokoll:

3. Bürgermeister Stefan Weyer stellt fest, dass in einem Wiesenurnengrab nur zwei Urnen bestattet werden dürfen; wenn aber eine Familie ein Wiesenurnengrab bestellt, können innerhalb der 10jährigen Ruhefrist keine weiteren Familienangehörigen bestattet werden.  
Bürgermeister Johannes Albert bestätigt das und ergänzt, dass auf der Grabplatte mit kleinerer Schrift auch mehrere Namen angedruckt werden können, falls anschließend weitere Familienmitglieder bestattet werden sollten.

§ 18 (1) d) soll wie folgt geändert werden: Für die Wiesenurnengrabstätten wird eine Steinplatte durch die Gemeinde gestellt. Die Beschriftung erfolgt mittels einer Gravur durch den Grabnutzungsberechtigten. Blumenschmuck und Schmuckgegenstände sind bei Wiesenurnengräber nicht gestattet.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Roden mit folgender Änderung:

### **§18 (1) d):**

Für die Wiesenurnengrabstätten wird eine Steinplatte durch die Gemeinde gestellt.  
Die Beschriftung erfolgt mittels einer Gravur durch den Grabnutzungsberechtigten.  
Blumenschmuck und Schmuckgegenstände sind bei Wiesenurnengräber nicht gestattet.

**Abstimmungsergebnis:  
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## **TOP 3 Friedhofsgebührensatzung**

Der Werkvertrag über die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen mit dem Bestattungsunternehmen Liebler wurde am 02.12.2019 abgeschlossen.

Seit dem Vertragsabschluss fand keine Preisanpassung statt.

Auf Grund der gestiegenen Kosten nimmt das Bestattungsunternehmen Liebler eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise ab dem 01.01.2026 vor.

Dies macht eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung, § 4 Bestattungsgebühren, erforderlich.

Damit die neue Grabart „Wiesenurnengrab“ in die Friedhofsgebührensatzung aufgenommen wird, ist eine Ergänzung des § 3 (1) Grabnutzungsgebühren erforderlich.

Die Änderungen und Ergänzungen sind in blauer Schrift in der nachfolgenden Friedhofsgebührensatzung kenntlich gemacht.

**Satzung  
der Gemeinde Roden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom xx.xx.2025**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Roden folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen folgenden Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Sonstige Gebühren

**§ 2  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 3 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:

1. für eine Familiengrabstätte	950,00 Euro
2. für eine Einzelgrabstätte	530,00 Euro
3. für eine Urnengrabstätte	290,00 Euro
4. für eine anonyme Urnengrabstätte	230,00 Euro
5. für ein Wiesenurnengrab	200,00 Euro

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten, *bei Wiesenurnengrab und* anonymen Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

### § 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

<b>a) Grab mit Normaltiefe</b>	535,00 Euro
<b>b) Tiefgrab</b> (Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit der Aufbettung eines zweiten Sarges)	620,00 Euro
<b>c) Urnengrab</b>	230,00 Euro
<b>d) Wiesenurnengrab</b>	150,00 Euro
<b>e) Ausgrabungen, Umbettungen</b>	
- Erdbestattung zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a bis b	510,00 Euro
- Urnenbestattung zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. c	35,00 Euro
- Urnenbestattung im Wiesengrab zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. d	25,00 Euro
<b>f) Sonderarbeiten und Zuschläge</b>	

- Zuschlag für Mehraufwand je Stunde	78,00 Euro
- Kompressor pro Stunde	50,00 Euro
- Stromaggregat pro Stunde	55,00 Euro

## § 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
  - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2013 einschließlich der 1. Änderung vom 20.08.2020 außer Kraft.

GEMEINDE RODEN,  
den 15.12.2025

(Siegel)

Johannes Albert,  
1. Bürgermeister

Wortprotokoll:

Christoph Henlein fragt, wie wird die Urnenröhre und die Grababdeckung für die Wiesenurnengräber abgerechnet werden. Urnenröhre und Grababdeckung sind in der Grabnutzungsgebühr §3 (1) 5 enthalten, erklärt Bürgermeister J. Albert, veranlasst aber nochmals eine Prüfung.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis von den Änderungen in der Satzung der Gemeinde Roden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) und beschließt die Friedhofsgebührensatzung in der vorliegenden Fassung. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Es soll jedoch nochmals überprüft werden, ob die Kosten für den Grabstein der Wiesenurnengräber tatsächlich in den Grabnutzungsgebühren enthalten sind.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## **TOP 4      örtliche Rechungsprüfung - Feststellung der Jahresrechnung 2024**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 fand am 25.11.2025 statt.

Der Gemeinderat von Roden wird gebeten das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2024, der Gemeinde Roden, zur Kenntnis zu nehmen, zu beraten und die Jahresrechnung 2024, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, festzustellen.

Christoph Henlein berichtet von der Rechungsprüfung.

Rolf Volkert hat sich kurzfristig entschuldigt. Georg Benkert fragt, warum kein Ersatz informiert wurde. Christoph Henlein teilt mit, dass Herr Volkert sich erst am selbigen Tag wegen einer Schulgang entschuldigt habe, was zu kurzfristig war.

### **Folgendes wurde im Rahmen der Rechungsprüfung festgestellt:**

Mehrmals wurde das Skonto nicht ausgenutzt, was jedoch teilweise auch sehr kurzer Skontofrist geschuldet war

Kostenerstattung für Feldgeschworene von Billingshausen waren fälschlicherweise auf Roden gebucht; Korrektur erfolgte bereits.

Brennholzbestellung: es wurde festgestellt, dass teilweise 18–19 Rm berechnet wurden. Die Prüfung hat ergeben, dass bei 8 von 130 Bestellungen die Höchstmenge 15 Rm überschritten wurde. Das hätte nicht passieren dürfen, erklärt Bürgermeister J. Albert, und wurde inzwischen mit dem Förster besprochen. Dieser entschuldigte die Mehrlieferung damit, dass er in diesen Fällen erst beim Ausmessen festgestellt hat, dass zu viel auf dem Polter sitzt. Die Korrektur hätte nur mit größerem Aufwand erfolgen können. In Zukunft wird der Förster stärker darauf achten, die Maximallmenge nicht zu überschreiten.

Zudem wurde bei einer Brennholzrechnung der Wert bei Einzelpreis und Menge vertauscht. Der Gesamtbetrag war jedoch richtig aufgeführt.,

Das Vermessungsgerät wurde teilweise ohne Feldgeschworene abgerechnet. Die Prüfung hat ergeben, dass in diesem Fall die Feldgeschworenen auf ihre Aufwandsentschädigung verzichtet haben, das Gerät wird dennoch verrechnet.

Kommuniongeschenke für Kinder gemeindlicher Mitarbeiter wurden hinterfragt.

### **Wortprotokoll:**

Die Gemeinderäte Georg Benkert und Rolf Volkert beschweren sich, dass Georg Benkert als Stellvertreter der Rechungsprüfung nicht informiert wurde, dass Rolf Volkert verhindert ist, er hätte einspringen können. Christoph Henlein erklärt, dass die Abmeldung von Herrn Volkert zu kurzfristig kam.

### **Vorschlag zur Rückstellung des Beschlusses**

Rolf Volkert beantragt die Rückstellung des Beschlusses sowie eine rechtliche Prüfung bzgl. Gültigkeit der Rechungsprüfung, ohne Bestellung des Stellvertreters.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 2 Nein 7 Anwesend 9**

### **Beschluss:**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024, vom 25.11.2025, wurde bekanntgegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihm gegebenen weiteren Aufklärungen wurden zur Kenntnis genommen.

Einwendungen werden nicht zur Prüfungsfeststellung erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2024 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2024 wird, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

**Feststellung des Ergebnisses (gemäß § 79 KommHV)**

	Verwaltungs-Haushalt €	Vermögens-Haushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Solleinnahmen	2.983.043,42	1.025.995,85	4.009.039,27
1.2 (+) Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3 (-) Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4 (-) Abgang alter Kasseneinnahmereste	411,61	0,00	411,61
<b>1.5 Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>2.982.631,81</b>	<b>1.025.995,85</b>	<b>4.008.627,66</b>
1.6 Sollausgaben	2.982.631,81	1.025.995,85	4.008.627,66
1.7 (+) Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8 (-) Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9 (-) Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>1.10 Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>2.982.631,81</b>	<b>1.025.995,85</b>	<b>4.008.627,66</b>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen Abzüglich bereinigter Sollausgaben (Fehlbetrag)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Abstimmungsergebnis:  
Ja 7 Nein 2 Anwesend 9**

**TOP 5 örtliche Rechnungsprüfung - Entlastung der Jahresrechnung 2024**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 fand am 25.11.2025 statt.

Der Gemeinderat Roden wird gebeten, nach der Feststellung der Jahresrechnung 2024, in öffentlicher Sitzung über die Entlastung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu beschließen.

Info: Der Bürgermeister darf bei der Abstimmung über die Entlastung der Jahresrechnung nicht teilnehmen.

Auszug aus dem Prüfbericht des Landratsamtes Main-Spessart:

Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO kann ein Mitglied des Gemeinderates nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Da durch die Entlastung zum Ausdruck gebracht wird, dass der Gemeinderat Roden mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltrechtliche Einwendungen verzichtet wird, somit dem Bürgermeister ein „Vertrauensvotum“ ausspricht, kann sich für den Bürgermeister ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil ergeben.

Aus diesem Grund darf der Bürgermeister an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung der Jahresrechnung nicht teilnehmen.

**Beschluss:**

Der Jahresrechnung der Gemeinde Roden, für das Haushaltsjahr 2024, wird mit den in früheren Beschlüssen festgestellten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 6 Nein 2 Anwesend 8**

<b>TOP 6</b>	<b>Errichtung Wohnhaus ohne landwirtschaftliche Nutzung; Bauort: Fl. Nr. 1307, Oberdorfstr. 52, Gem. Roden</b>
--------------	--

Der mögliche Bauherr des Grundstücks Oberdorfstr. 52 plant den Neubau eines Wohnhauses ohne landwirtschaftliche Nutzung.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „östlich und südlich des Ortes“.

Mit dieser formlosen (inoffiziellen) Bauvoranfrage soll die Fragestellung geklärt werden, ob die Errichtung eines nicht landwirtschaftlichen Wohnhauses im festgesetzten Gebietstypus „landwirtschaftliche Betriebe“ zugelassen wird.

Der Antragsteller bittet um Mitteilung, ob der Gemeinderat bei einem zukünftigen Baugesuch einer entsprechenden Befreiung von der o. g. Festsetzung zustimmen würden.

Hierbei ist noch darauf hinzuweisen, dass nur diese Festsetzung isoliert betrachtet wird und keine vollumfängliche Prüfung der übrigen Festsetzungen erfolgt ist.

Grundsätzlich wäre hierfür eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zu prüfen, welche jedoch aufgrund des eindeutigen Widerspruchs mit dem Grundzug der Planung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Jedoch ist zum 01.10.2025 der sogenannte „Bauturbo“ in Kraft getreten. Hierbei wurde u. a. der § 31 Abs. 3 BauGB ergänzt, welcher nun Anwendung finden kann.

Dieser lautet wie folgt:

*Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.*

Bevor wir hier in die Prüfung einsteigen ist näher auf die Zustimmung der Gemeinde (siehe § 36a BauGB) und den Unterschied zum gemeindlichen Einvernehmen (§ 36 BauGB) einzugehen.

§ 36a BauGB lautet wie folgt:

(1) Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens

*jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.*

**(3) Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.**

Die wichtigsten Unterschiede sind zusammengefasst folgende:

- Soweit die Gemeinde eine diesbez. Entscheidung trifft (ob positiv oder negativ) ist das LRA hieran gebunden und kann nicht eigenmächtig anders entscheiden / die Zustimmung ersetzen.
- Im Gegensatz zum Einvernehmen sind die Gründe für eine Ablehnung bei der Zustimmung nicht nur auf eine rechtliche Prüfung der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB beschränkt. Die Gemeinde hat das Recht, die Zustimmung auch aus planerischen und städtebaulichen Gründen zu verweigern.
- Die Zustimmung kann an Bedingung geknüpft werden, während das Einvernehmen entweder vollumfänglich oder gar nicht erteilt wird.

Nun zurück zur Beurteilung des § 31 Abs. 3 BauGB.

- Es muss sich um ein ausschließliches Wohnbauvorhaben handeln. Eine Mischnutzung wäre unzulässig.

Im vorliegenden Fall sollen zwei Wohneinheiten errichtet werden. Dieser Punkt ist somit erfüllt.

- Die Befreiung muss auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Die Befreiung ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat

Erhebliche Umweltauswirkungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Jedoch befindet sich das angedachte Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe zu einem landw. Hof. Diesem ist es nicht zuzumuten seine von sich ausgehenden Emissionen auf ein Maß zu reduzieren, in dem gesunde Wohnverhältnisse möglich sind.

Eine bedenkenlose Erteilung der gemeindlichen Zustimmung wird daher nicht empfohlen.

Es sollte an die Bedingung geknüpft werden, dass sich der Bauherr (und seine Rechtsnachfolger) per städtebaulichem Vertrag dazu verpflichtet, aktive und passive Immissionsschutzmaßnahmen vollumfänglich auf seine Kosten zu installieren und zu unterhalten soweit andernfalls keine gesunden Wohnverhältnisse vorhanden sind.

#### Wortprotokoll:

Christoph Henlein fragt, wie es immissionsschutzrechtlich auf dem eigenen Grundstück ist? Das spielt keine Rolle, so Bürgermeister J. Albert.

Stefan Weyer erklärt, bislang gab es häufig Probleme, wenn ein Wohngebäude in einem Gewerbegebiet oder landwirtschaftlich genutztem Gebiet errichtet werden sollte.

Es soll durch die Immissionsschutzvorschriften verhindert werden, dass der Bauherr später z. B. gegen den landwirtschaftlichen Betrieb klagt. Daher ist die Vorgabe, dass dem Bauherrn die Immissionsschutzmaßnahmen auferlegt werden, eine Absicherung für die bestehenden Betriebe.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Antragstellern unverbindlich die Zustimmung hinsichtlich der Erteilung einer Befreiung gem. § 31 Abs. 3 BauGB i. V. mit § 36a BauGB von der Festsetzung Gebietstypus „landwirtschaftliche Betriebe“ vom Bebauungsplan „östlich und südlich des Ortes“ für die Errichtung eines Wohnhauses ohne landwirtschaftliche Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1307 (Gemarkung Roden, Oberdorfstr. 52) in Aussicht unter der Bedingung, dass sich der Bauherr (und seine Rechtsnachfolger) per städtebaulichem Vertrag dazu verpflichtet, aktive und passive Immissionsschutzmaßnahmen vollumfänglich auf seine Kosten zu installieren und zu unterhalten soweit andernfalls keine gesunden Wohnverhältnisse vorhanden sind.

Eine abschließende Bewertung erfolgt mit der Einreichung eines förmlichen Baugesuchs.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## **TOP 7      Informationen und Anfragen**

### **TOP 7.1    Brennholz 2025/2026**

Vergangene Woche ist die Brennholzverteilung angelaufen. Es wurde mehr Holz bestellt, als zu Beginn der Saison eingeschlagen wurde. Im Januar/Februar folgt daher nochmals ein Einschlag. Die Vergabe erfolgt nach Eingangsdatum der Brennholzbestellungen.

### **TOP 7.2    Feuerwehrauto FF Roden**

Morgen wird das neue Fahrzeug für die FF Roden durch eine kleine Abordnung abgeholt.

### **TOP 7.3    Windradpacht Windpark Roden**

Bürgermeister J. Albert informiert, dass vergangene Woche ein nichtöffentlicher Termin mit Die Energie stattgefunden hat.

Die Energie konnte dem GR plausibel erklären, wie sich die Pachtsumme zusammensetzt. Auch erklärte das Unternehmen die kursierenden Vergleiche der Pachtzahlen des geplanten Windparks in Roden, des Windparks Lohr/Neustadt/Rothenfels und des geplanten Windparks in Birkenfeld. Der Gemeinderat ist nach wie vor mehrheitlich der Meinung, dass das Angebot von Die Energie weiterhin akzeptabel ist.

Der Bürgermeister erklärt weiterhin, dass einige große Projektierer mit Entlassungswellen oder negativen Gewinnen und fallenden Börsenkursen kämpfen. Das ist ein weiterer Grund, warum man mit Die Energie als starken und verlässlichen Partner froh sein könne.

### **TOP 7.4    Deponie Roden**

Gemeinderat Rolf Volkert fragt, was es kürzlich für einen Aufstand an der Bauschuttdeponie Roden gab.

Bürgermeister Johannes Albert erklärt, das Landratsamt habe eine routinemäßige Kontrolle durchgeführt und dabei eine Ablagerung bemängelt, die jedoch schon mehr als 10 Jahre an der Deponie liegt. Diese ist teilweise bereits bzw. wird in Kürze beseitigt.

### **TOP 7.5    Spielplatz Roden**

Christoph Henlein schlägt vor, an die Türchen am Spielplatz Roden Türschließer zu installieren, mit denen verhindert wird, dass freilaufende Hunde im Spielplatz ihr Geschäft verrichten. Stefan Weyer meint, Katzenkot könne man auch mit Türschließer nicht verhindern, C. Henlein ist aber der Meinung, dass es sich um ein größeres Tier als Katzen handelt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 20:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert  
Erster Bürgermeister

Karin Böhm  
Schriftführerin